Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

8. Jahrgang | Baruth/Mark, den 14. Mai 2014 | Nummer 6

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 1

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ Seite 2

Bekanntmachung für die Europa- und Kommunalwahlen am Sonntag, dem 25. Mai 2014 Seite 3

Bekanntmachung der Muster der Stimmzettel für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark sowie der Wahlen der Ortsbeiräte Baruth/Mark und Petkus Seite 5

Bekanntmachung der Straßenumbenennung eines Teilabschnittes der „Hauptstraße“ in „Schlossplatz“ im Ortsteil Baruth/Mark Seite 7

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis auf die Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Amtsblatt für das Land Brandenburg am 07.05.2014 - Errichtung und Betrieb von 22 Windkraftanlagen in 15837 Baruth/Mark OT Petkus (Windpark Petkus) Seite 8

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordneten-versammlung (konstituierende Sitzung)**: am 18.06.2014, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:** am 08.09.2014, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:** am 10.09.2014, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksauschuss:** am 15.09.2014, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:** am 29.09.2014, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 09.04.2014 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

14/013 Abwägung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes 2014 der Stadt Baruth/Mark

14/014 Beschluss der Haushaltssatzung 2014/des Haushaltsplanes 2014 der Stadt Baruth/Mark

14/015 Beschluss des Wirtschaftsplans 2014 des Eigenbetriebes WABAU

14/016 Beschluss des Kassenkredits 2014 des Eigenbetriebes WABAU

14/017 Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Durchführung der Vergabeverfahren hinsichtlich des Ausbaus der Luckenwalder Straße

14/018 Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Durchführung der Vergabeverfahren hinsichtlich des Baus der Regenentwässerung in Merzdorf

14/019 Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Durchführung der Vergabeverfahren hinsichtlich der Sanierung des Walter-Rathenau-Platzes in Baruth/Mark

14/020 Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Durchführung der Vergabeverfahren hinsichtlich des Neubaus der Bushaltestelle in Klein Ziescht

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 09.04.2014 wurde folgender Sachbeschluss gefasst:

14/023 Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Dornswalde, Flur 4, Fst. 7/3 sowie Festsetzung des Kaufpreises

Baruth/Mark, den 10.04.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Satzung der Stadt Baruth/Mark

über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Zieschт“

vom 27.03.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 26. März 2014 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), und des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zu sichernde Planung
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre
- § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

§ 1
Zu sichernde Planung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 26.03.2014 erneut beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ aufzustellen. Mit diesem Bebauungsplan wird die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO angestrebt. Das Gebiet entspricht in seinem Umfang dem durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland- Fläming im Entwurf des Regionalplanes 2020 (Arbeitsstand 24.10.2013) vorgesehenen Windeignungsgebiet (WEG) 38 zzgl. eines Puffers von 100m auf dem Gebiet der Stadt Baruth/Mark zwecks Sicherung der Abstandsflächen.

(2) Der Bebauungsplan soll die Standortflächen, die Erschließung und den Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet regeln. Die Gesamthöhe der Anlagen soll auf 200m begrenzt werden. Der Plan soll dazu beitragen, dass der Nutzung der Windkraft im Bereich des Stadt Baruth/Mark substanziell Raum verschafft wird.

(3) Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachfolgenden Flurstücke in den Gemarkungen Groß Ziescht und Merzdorf:
Gemarkung Groß Ziescht, Flur 1, Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 22 (teilweise), 40 (teilweise), 41, 42, 43, 44 (teilweise), 45 (teilweise), 46 (teilweise), 69 (teilweise), 70, 71, 72 (teilweise), 77 (teilweise), 81 (teilweise);
Gemarkung Groß Ziescht, Flur 3, Flurstücke 19 (teilweise), 45 (teilweise), 46 (teilweise), 47 (teilweise), 50 (teilweise), 51 (teilweise), 52, 53, 54, 55, 56, 57;
Gemarkung Groß Ziescht, Flur 4, Flurstücke 84 (teilweise), 114 (teilweise), 117 (teilweise), 118 (teilweise), 119, 120 (teilweise), 121 (teilweise), 122 (teilweise), 124 bis 127 (jeweils teilweise), 128, 133, 134, 135, 136 bis 138 (jeweils teilweise), 139, 140, 141, 164 (teilweise), 165 (teilweise);
Gemarkung Groß Ziescht, Flur 5, Flurstücke 1 aus 1 (teilweise), 1 aus 2 (teilweise), 2, 3 bis 7 (jeweils teilweise), 11 bis 13 (jeweils teilweise), 17 (teilweise), 18, 19 (teilweise), 20, 21, 22 bis 27 (jeweils teilweise), 28, 34 bis 37 (jeweils teilweise), 38, 39, 40, 42, 47 (teilweise), 50 (teilweise), 52 (teilweise);
Gemarkung Merzdorf, Flur 5, Flurstücke 16 (teilweise), 17, 18 bis 21 (jeweils teilweise), 41 (teilweise), 43 (teilweise), 100 (teilweise), 102 (teilweise).

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

(3) Maßgeblich ist der in der Karte dargestellte Geltungsbereich.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden
(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre bau - oder immissionsrechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, beginnend ab dem Tag ihres Inkrafttretens, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 2 BauGB verlängert wird.

(2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Baruth/Mark, den 27.03.2014

Ilk
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

für die Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Baruth/Mark für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung und gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark die erneute öffentliche Bekanntmachung der von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 26. März 2014 beschlossenen Satzung der Stadt Baruth/Mark über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im nächsten Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark am 16.04.2014 an.

Dabei ist der Satzungstext der Veränderungssperre gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung und die Bekanntmachungsanordnung im vollen Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark bekannt zu machen. Die Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre, die gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist, wird gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht.

Die Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre wird in der Zeit vom

22. Mai 2014 bis einschließlich 6. Juni 2014

im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark ausgelegt und kann dort während der Dienststunden

Montag:	**7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**
Dienstag:	**7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**
Mittwoch:	**7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**
Donnerstag:	**7.30 Uhr bis 18.30 Uhr**
Freitag:	**7.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die hier angeordnete erneute Bekanntmachung erfolgt zur Heilung von etwaigen Fehlern bei der ursprünglichen Bekanntmachung der Veränderungssperre im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark vom 17. Juli 2013.

Baruth/Mark, den 27.03.2014

Ilk
Bürgermeister

Bekanntmachung für die Europa- und Kommunalwahlen

am Sonntag, dem 25. Mai 2014

1.
Am **25. Mai 2014** finden die die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark, der Ortsbeiräte Baruth/Mark und Petkus, zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming sowie zum 8. Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von **8.00 Uhr - 18.00 Uhr.**

2.
Die Stadt Baruth/Mark ist zu den oben genannten Wahlen in **15**, für sämtliche Wahlen gleiche, Wahlbezirke eingeteilt. Der Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark hat bestimmt, dass die Briefwahl zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung wie auch der Ortsbeiräte in die Ergebnisse des jeweiligen Wahlbezirks einbezogen wird. Die Auszählung der Briefwahlunterlagen zur Wahl des 8. Europäischen Parlaments sowie zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming erfolgt durch, durch die Kreiswahlleiterin gesondert eingerichtete, Briefwahlvorstände in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde, ab 16.00 Uhr.
Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 04.05.2014 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
Behinderte Wähler können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark und den Ortsbeiräten Baruth/Mark und Petkus enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses der Stadt Baruth/Mark vom 25. März 2014 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster der Stimmzettel aus. Die vorgenannten Muster sind zudem in diesem Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark abgedruckt.

5. Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten gilt:
Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei Stimmen** vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.
Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!
Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, **ungültig.** Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6. Für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming gilt:
Bei der Wahl zum 8. Europäischen Parlament kann jeder wahlberechtigte Bürger eine Stimme vergeben. Bei der Wahl zum Kreistag Teltow-Fläming kann jeder wahlberechtigte Bürger drei Stimmen vergeben.
Die Stimmzettel zur **Wahl des 8. Europäischen Parlaments** enthalten unter jeweils fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassen Wahlvorschläge. Für die **Wahl des Kreistages** erhält der Stimmzettel die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
Bei der **Wahl des 8. Europäischen Parlaments** erfolgt die Stimmabgabe in der Weise, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein, in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag die Stimme gilt. Bei der Wahl des Kreistages erfolgt die Stimmabgabe in der gleichen Form wie zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung (siehe 5.).

7.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.

8.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. **Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.**

9.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde
Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 - **Bürgerbüro** - Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark
einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.
Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:
1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.
Für die Stimmabgabe beeinträchtigter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

10.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Baruth/Mark, den 05.05.2014

Linke
Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark

Hinweis: Aus Gründen der Vereinfachung für Bezeichnungen ist die neutrale Form gewählt, die beide Geschlechter einschließt. In der Regel wird die männliche Form benutzt, wobei immer beide Geschlechter gemeint sind.

Stimmzettel

für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung am 25.05.2014 in Baruth/Mark

Sie haben 3 Stimmen: XXX

Sie können alle drei Stimmen **einer einzigen** Bewerberin oder **einem einzigen** Bewerber geben. Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf **mehrere** Bewerberinnen und Bewerber **desselben** Wahlvorschlags oder **verschiedener** Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie: Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1 SPD
Sozialdemokratische Partei Deutschland

1. Dr. Goes, Georg ○ ○ ○
Geburtsjahr 1968
Museumsleiter
Schulstraße 12
OT Baruth/Mark

2. von Lochow, Alexandra ○ ○ ○
Geburtsjahr 1972
Geschäftsführerin
Mitschurinstraße 4 c
OT Petkus

3. Schacht, Daniel ○ ○ ○
Geburtsjahr 1984
Landwirt
Mühlenberg 4
OT Baruth/Mark

4. Wittke, Karsten ○ ○ ○
Geburtsjahr 1958
Bildender Künstler
Walter Rathenau Platz 5
OT Baruth/Mark

2 DIE LINKE
DIE LINKE

1. Ebell, Michael ○ ○ ○
Geburtsjahr 1959
Beamter
Horstwalder Straße 20
OT Baruth/Mark

2. Nitsche, Ute ○ ○ ○
Geburtsjahr 1966
Angestellte
Wiesenweg 11
OT Baruth/Mark

3. Stubbe, Jörg ○ ○ ○
Geburtsjahr 1958
Steuerberater
Rudolf-Breitscheid-Straße 35
OT Baruth/Mark

4. Werner, Helmut ○ ○ ○
Geburtsjahr 1946
Landwirt
Schenkendorfer Straße 7
OT Petkus

5. Schlodder, Frank ○ ○ ○
Geburtsjahr 1961
Kesselwärter
Rudolf-Breitscheid-Straße 40
OT Baruth/Mark

6. König, Lothar ○ ○ ○
Geburtsjahr 1960
Freiberuflich
Hauptstraße 98
OT Baruth/Mark

3 CDU
Christlich Demokratische Union

1. Möbus, Lutz ○ ○ ○
Geburtsjahr 1952
Dipl.-Ingenieur
Hauptstraße 4
OT Baruth/Mark

2. Hüsgen, Bernd ○ ○ ○
Geburtsjahr 1959
Verwaltungsangestellter
Groß Zieschter Dorfstraße 2
OT Groß Ziescht

3. Hensel, Ralf ○ ○ ○
Geburtsjahr 1959
MAN Servicetrainer
Klein Ziescht 12 a
OT Baruth/Mark

4. von Gradolewski-Ballin, Heike ○ ○ ○
Geburtsjahr 1962
Gewerkschaftssekretärin
Kiefernweg 10
OT Paplitz

5. Hüsgen, Justus ○ ○ ○
Geburtsjahr 1994
Landwirt
Groß Zieschter Dorfstraße 2
OT Groß Ziescht

6. Ballin, Uwe ○ ○ ○
Geburtsjahr 1955
Hochbaumeister
Kiefernweg 10
OT Paplitz

12 LOB
Wählergruppe Listenvereinigung Ortsteile Baruth/Mark

1. Flach, Alexandra ○ ○ ○
Geburtsjahr 1973
Verwaltungsfachwirt
Merzdorf 5
OT Merzdorf

2. Gräser, Rolf ○ ○ ○
Geburtsjahr 1958
Beratender Betriebs- und Volkswirt
Merzdorfer Straße 14
OT Petkus

3. Jahn, Matthias ○ ○ ○
Geburtsjahr 1968
Schornsteinfeger
Paplitzer Straße 19
OT Mückendorf

4. Kreutzmann, Katrin ○ ○ ○
Geburtsjahr 1967
Lehrerin
Eichengrund 33
OT Paplitz

5. Patzer, Marlies ○ ○ ○
Geburtsjahr 1955
Bürokauffrau
Eichengrund 1
OT Paplitz

6. Wache, Dirk ○ ○ ○
Geburtsjahr 1963
Kraftfahrer
Groß Zieschter Dorfstraße 4
OT Groß Ziescht

13 GRÜNE/B 90 - LLwB
Listenvereinigung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Lebenswertes Baruth

1. Sagewka, Alexandra ○ ○ ○
Geburtsjahr 1978
Erzieherin
Rudolf- Breitscheid- Straße 60
OT Baruth/Mark

2. Mehler, Detlef ○ ○ ○
Geburtsjahr 1958
Kaufmann
Rudolf- Breitscheid- Straße 34
OT Baruth/Mark

3. Herrmann, Falko ○ ○ ○
Geburtsjahr 1970
Koch
Hauptstraße 15
OT Baruth/Mark

4. Greil, Christoph ○ ○ ○
Geburtsjahr 1955
Angestellter
Hauptstraße 96
OT Baruth/Mark

5. Winkler, Christopher ○ ○ ○
Geburtsjahr 1971
Angestellter
Hauptstraße 46
OT Baruth/Mark

6. Jähnig, Andreas ○ ○ ○
Geburtsjahr 1951
Bildhauer
Mühlenberg 3 a
OT Baruth/Mark

7. Scheel, Harald ○ ○ ○
Geburtsjahr 1960
Werkstatthelfer
Hauptstraße 49
OT Baruth/Mark

14 Einzelkandidat
Tilo Kannegießer

1. Kannegießer, Tilo ○ ○ ○
Geburtsjahr 1968
Werkzeugmacher
Groß Zieschter Dorfstraße 28
OT Groß Ziescht

Stimmzettel

für die Wahl des **Ortsbeirates am 25.05.2014** im Ortsteil **Baruth/Mark**

Sie haben 3 Stimmen: XXX

Sie können alle drei Stimmen **einer einzigen** Bewerberin oder **einem einzigen** Bewerber geben.
Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf **mehrere** Bewerberinnen und Bewerber **desselben** Wahlvorschlags oder **verschiedener** Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:
Bei der Abgabe von **mehr als drei** Stimmen **sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!**

1 SPD Sozialdemokratische Partei	**3 CDU** Christlich Demokratische Union	**13 GRÜNE/B 90 - LLwB** Listenvereinigung BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Lebenswertes Baruth
1. Schacht, Gert-Rainer Geburtsjahr 1960 ◯ ◯ ◯ Landwirt Horstwalder Straße 1 OT Baruth/Mark	1. **Möbus, Lutz** Geburtsjahr 1952 ◯ ◯ ◯ Dipl.-Ingenieur Hauptstraße 4 OT Baruth/Mark	**1. Greil, Christoph** Geburtsjahr 1955 ◯ ◯ ◯ Angestellter Hauptstraße 96 OT Baruth/Mark
	2. Hensel, Ralf Geburtsjahr 1959 ◯ ◯ ◯ MAN Servicetrainer Klein Ziescht 12 a OT Baruth/Mark	
	3. Niechciol, Marc Geburtsjahr 1991 ◯ ◯ ◯ Serviceberater Zossener Straße 23 OT Baruth/Mark	
	4. Rosenthal, Kai Geburtsjahr 1986 ◯ ◯ ◯ Selbständig Mühlenberg 4 OT Baruth/Mark	
	5. Schieder, Sven Geburtsjahr 1980 ◯ ◯ ◯ Azubi zum Finanzwirt Klein Ziescht 24 a OT Baruth/Mark	

MUSTER

Stimmzettel

für die Wahl des **Ortsbeirates am 25.05.2014** im Ortsteil **Petkus**

Sie haben 3 Stimmen: XXX

Sie können alle drei Stimmen **einer einzigen** Bewerberin oder **einem einzigen** Bewerber geben. Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf **mehrere** Bewerberinnen und Bewerber **desselben** Wahlvorschlags oder **verschiedener** Wahlvorschläge verteilen.

Bitte beachten Sie:
Bei der Abgabe von **mehr als drei** Stimmen **sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!**

2 **DIE LINKE**	**12** **LOB**
DIE LINKE	Wählergruppe Listenvereinigung Ortsteile Baruth/Mark
1. Werner, Helmut ○ ○ ○ Geburtsjahr 1946 Landwirt Schenkendorfer Straße 7 OT Petkus	**1. Polzyn, Dajana** ○ ○ ○ Geburtsjahr 1974 Erzieherin Mitschurinstraße 2 OT Petkus

Muster

Straßenumbenennung eines Teilabschnittes der „Hauptstraße“ in „Schlossplatz“ im Ortsteil Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.06.2013 mit Verwaltungsvorlage VV13/032 nach Beteiligung des Ortsbeirates Baruth/Mark gemäß §§ 2 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Straßenumbenennung eines Teilabschnittes der „Hauptstraße“ in „Schlossplatz“ im Ortsteil Baruth/Mark beschlossen. Der **Übersichtsplan** zum Beschluss kann **im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Auslegungszeit beträgt gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 26.03.2009 in der jeweils geltenden Fassung **14 Tage** und beginnt am **22.05.2014**.

Die vorgenannte Straßenumbenennung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Mit der Umbenennung sind auch Hausnummernänderungen, die mittels Bescheid festgesetzt werden, verbunden.

Baruth/Mark, den 05.05.2014
gez. Ilk
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Die Stadt Baruth/Mark weist auf die nachfolgende Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Amtsblatt für das Land Brandenburg am 07.05.2014 hin

Errichtung und Betrieb von 22 Windkraftanlagen

in 15837 Baruth/Mark OT Petkus (Windpark Petkus)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 06. Mai 2014

Die Firma e-wikom Windpark Fläming GmbH & Co. KG, Unter der Tränke 1 in 37281 Wanfried beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15837 Baruth/Mark OT Petkus, **Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstücke 288, 296, 295, 315, 301, 302 und 320, Flur 7, Flurstücke 25, 24, 56, 23, 31, 4, 18/2 und 31 sowie Flur 6, Flurstück 5 zweiundzwanzig** Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 22 Windkraftanlagen des Typs Nordex N117 mit einem Rotordurchmesser von 117 m und einer Nabenhöhe von 141 m, Leistung jeweils 2,4 MW_{el}, auf Hybridtürmen.

Zu jeder Windkraftanlage gehören Kranstellfläche und Zuwegung. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist vom Oktober 2014 bis Dezember 2015 vorgesehen.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen.

I. Auslegung
Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 14.05.2014 bis einschließlich 13.06.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark und beim Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

II. Einwendungen
Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 14.05.2014 bis einschließlich 27.06.2014** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin
Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin **am 30.07.2014 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Baruth,** Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

IV. Hinweise
Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
  Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen: Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Funk: 01 71 / 4 14 41 37, Telefon: (0 35 35) 4 89 - 158, Telefax: (0 35 35) 48 92 36
  www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen: Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.